

Fragen und Antworten

Die Akademisierung der Hebammenausbildung



Weshalb wird die Ausbildung zur Hebamme an die Hochschulen verlegt?

Die Verlegung der Ausbildung zur Hebamme an die Hochschulen ist notwendig, um die formalen Anforderungen der neuen EU-Richtlinie zu erfüllen (siehe Frage 2). Zugangsvoraussetzung für eine hochschulische Ausbildung sind in Deutschland zwölf Jahre Schulbildung. Diese Zugangsvoraussetzung kann nicht für eine Ausbildung an einer Berufsschule verlangt werden. Denn einen Beruf ausschließlich für Abiturientinnen und Abiturienten zuzulassen, inhaltlich aber lediglich eine berufsschulische Ausbildung anzubieten, ist nicht zulässig. Dies würde bedeuten, Absolventinnen und Absolventen eines mittleren Schulabschlusses ohne inhaltlichen Grund von einer Ausbildung auszuschließen. Das wäre ein Verstoß gegen das Verfassungsrecht, welches die Einschränkung der freien Wahl eines Berufes nur zulässt, wenn dies inhaltlich begründet ist.

Ein weiterer Grund, weshalb die Akademisierung der Ausbildung zur Hebamme notwendig ist, liegt in der Berufstätigkeit selbst. Hebammen übernehmen heute in großem Umfang andere Aufgaben als noch beispielsweise in den 1980er Jahren. Tätigkeiten haben sich geändert, viel Neues ist hinzugekommen, das eigenständige Arbeiten hat sehr stark zugenommen. Alleine diese Veränderungen bedingen ein höheres Bildungsniveau, denn außer den Ärztinnen und Ärzten arbeitet kein Gesundheitsberuf so eigenständig wie Hebammen. Die heutigen Arbeitsinhalte, die gesetzlichen Anforderungen sowie die große Verantwortung erfordern ein Ausbildungsniveau auf Bachelorebene. Eine dreijährige berufsfachschulische Ausbildung kann diese Inhalte nicht ausreichend vermitteln.

Was besagt die neue Richtlinie der EU zur Berufsausbildung zur Hebamme?

Im Jahr 2005 hat die EG vereinbart, dass die Angehörigen der reglementierten Berufe (Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Tierärztinnen/Tierärzte, Gesundheits- und Krankenpflegende, Apothekerinnen/Apotheker und Hebammen) überall in Europa ihren Beruf ausüben dürfen. Um ein vergleichbares Mindestniveau der Ausbildungen in den Mitgliedsländern zu gewährleisten, wurden in der EU-Richtlinie Mindeststandards für die Zulassung zur Ausbildung, die Ausbildung und die Berufsausübung für alle genannten Berufe festgelegt („automatische Berufsanerkennung“, Richtlinie 2005/36/EG).

Diese Richtlinie wurde 2013 durch die Richtlinie 2013/55/EU geändert. Hierbei wurden besonders für den Hebammenberuf die Mindeststandards angehoben. Unter anderem muss künftig eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung Voraussetzung für die Ausbildung zur Hebamme sein. Die beschlossenen Änderungen sind nicht innerhalb einer dreijährigen berufsfachschulischen Ausbildung umzusetzen. Obwohl die EU-Richtlinie nicht ausdrücklich die Hochschule als Ausbildungsort nennt, ist die Erfüllung der Regelungen nur auf Hochschulniveau zu leisten.

Wie ändert sich die Ausbildung durch die Akademisierung?

Vieles muss mit der Überführung der Hebammenausbildung an die Hochschulen geändert werden, aber vieles bleibt auch bestehen. In jedem Fall muss die praktische Ausbildung weiterhin einen hohen Stellenwert haben, da der Hebammenberuf eine hohe praktische Kompetenz erfordert. Allerdings sollte der bisherige Praxisanteil von 3000 Stunden verkürzt werden, da dieser in einer solchen Höhe in keinem Gesundheitsberuf mehr zeitgemäß ist. Im Gegenzug sollten die praktischen Einsätze künftig besser gestaltet und begleitet werden, um eine höhere Qualität zu erreichen.

Das Studium wird – stärker als die bisherige Ausbildung – durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Bereich der Hebammenwissenschaften und der Bezugswissenschaften geprägt sein. Außerdem bekommen die Studierenden wissenschaftliche Methodenkompetenz vermittelt. Ziel ist, dass die Hebammen mit dem Abschluss des Studiums reflektierende und reflektierte Praktikerinnen sind, welche die komplexen Aufgaben und Herausforderungen des selbstständigen Berufes bewältigen können. Hierzu gehört auch die Integration von evidenzbasiertem Wissen in den Berufsalltag.

Auch wenn die theoretische Ausbildung an der Hochschule stattfindet, sollte die Verzahnung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung bestmöglich gewährleistet sein. Damit sich die Bedingungen hierzu nicht verschlechtern, hält der DHV das Konzept der dualen, praxisintegrierenden Studiengänge für am besten geeignet. Um dieses zu ermöglichen, ist zudem der Erhalt und Ausbau der Finanzierung der praktischen Ausbildung an Kliniken und im ambulanten Bereich zwingend nötig: Nur durch eine Umlage der Kosten werden Einrichtungen, die sich an der Ausbildung beteiligen, nicht gegenüber den anderen Einrichtungen benachteiligt. Und nur das stellt sicher, dass Studierende, so wie die jetzigen Auszubildenden, ein Gehalt bekommen. Ein Wegfall dieses Gehaltes hätte negative Konsequenzen, weil er nachhaltig die Attraktivität des Hebammenstudiums gegenüber anderen dualen Studiengängen z. B. in der Wirtschaft verringern würde.

Welche Chancen bietet die Akademisierung künftigen Generationen von Hebammen?

Im Zuge der Akademisierung der Hebammenausbildung sollten auch die Ausbildungsziele erweitert werden. Die Studierenden sollten inhaltlich mehr lernen, als dies bisher der Fall ist. Dies könnte sich ganz konkret auf die tägliche Arbeit und die Aufgabenverteilung im Kreißaal auswirken. Zum Beispiel: Wenn auch Hebammen Ultraschalluntersuchungen anbieten und durchführen, könnte im Kreißaal das Aufnahmeverfahren verändert werden. Hebammen könnten mehr Aufgaben übernehmen. Dadurch wäre die Höhergruppierung von Hebammen möglich. Hebammen mit einer berufsfachschulischen Ausbildung könnten in den neuen Aufgabengebieten nachgeschult werden.

Das Gleiche gilt im freiberuflichen Bereich: Wenn Hebammen flächendeckend über einen höheren Abschluss verfügen und zusätzliche Aufgaben übernehmen, kann dies zu einer neuen Aufgabenverteilung zwischen Ärztinnen, Ärzten und Hebammen führen. Neue Leistungen können in das Leistungsverzeichnis der freiberuflichen Hebammen aufgenommen werden.

Das bisherige Examen an einer Berufsfachschule bietet als berufliche Weiterentwicklung lediglich Fort- und Weiterbildungen oder die Aufnahme eines Bachelorstudiums. Dies wird sich durch einen regulären Bachelor-Abschluss als Primärqualifikation ändern: Er bedeutet den Einstieg in die weitere berufliche Entwicklung oder Karriereplanung. Denn auf den Bachelor aufbauende Masterstudiengänge bieten im Anschluss ein breites Feld für weitere Qualifizierungen und ermöglichen, das berufliche Fachwissen spezifischer in eine gewünschte Richtung zu lenken. Passende Masterstudiengänge stehen in Zukunft den Absolventinnen der primärqualifizierenden Studiengänge in ganz Europa zur Verfügung. Die Akademisierung wird den Beruf der Hebamme somit wieder attraktiver machen. Dies ist für den Beruf von existenzieller Bedeutung, da die Abschlussjahrgänge an den Schulen kleiner werden, immer mehr Schülerinnen und Schüler das Abitur machen wollen und dann auch überwiegend ein Studium anstreben.

Wie stellt sich die Situation der Ausbildung zur Hebamme in Europa heute dar?

Der Blick auf die Europakarte zeigt: Deutschland ist das Schlusslicht bei der Überführung der Ausbildung zur Hebamme auf Hochschulniveau. Sehen Sie bitte hierzu die Grafik „Status der Hebammenausbildung in der Europäischen Union“. Es ist mittlerweile absehbar, dass Deutschland die gegebene Frist (18. Januar 2020) für die Umsetzung der neuen Regelungen zur Hebammenausbildung bis zum Schluss ausschöpfen oder sogar überschreiten wird.

Warum sind Absolventinnen und Absolventen von Hebammenschulen aus Deutschland bereits heute benachteiligt?

Zurzeit sichert die EU-Richtlinie 2005/36/EG die automatische Anerkennung von Hebammen innerhalb der Länder der EU. Für Deutschland und die wenigen anderen Länder, welche die Änderungsrichtlinie von 2013 noch nicht umgesetzt haben, gilt dies nur noch eingeschränkt: Die automatische Anerkennung gilt nur für Hebammen, die nach dem jetzt gültigen Berufsgesetz ihre Ausbildung vor dem 18.1.2016 begonnen haben. Alle, die seitdem die Ausbildung zur Hebamme begonnen haben, werden nicht automatisch in allen EU-Ländern anerkannt.

Für bereits examinierte Hebammen gilt noch die automatische Anerkennung. Allerdings wird bereits jetzt in einigen europäischen Ländern, die Hebammen längst über einen Bachelor qualifizieren, die herkömmliche deutsche Hebammenausbildung als geringere Qualifikation wahrgenommen. In diesen Ländern wird unsere Ausbildung zwar durch die Behörden anerkannt. Bei der Suche nach Arbeitsverhältnissen werden dennoch häufig mit Hinweis auf die niedrigere Qualifikation nur Arbeitsplätze angeboten, für die ein niedrigeres Qualifikationsniveau vorausgesetzt wird.

Es ist zu erwarten, dass die automatische Anerkennung der Berufsqualifikation für Hebammen nicht wieder in Kraft treten kann, solange in Deutschland zwei Ausbildungswege für Hebammen existieren, von denen der eine nicht den Standards für die Anerkennung von Berufsqualifikationen der EU-Richtlinie entspricht. Absolventinnen aus Deutschland bleiben infolgedessen gegenüber ihren europäischen Kolleginnen benachteiligt, solange es in Deutschland nicht eine einheitliche Ausbildungsstruktur auf dem Niveau der EU-Richtlinie gibt.

Was bedeutet die Akademisierung für diejenigen Hebammen, die ihren Berufsabschluss bereits erworben haben, derzeit eine dreijährige Ausbildung absolvieren oder aktuell einen Ausbildung anstreben?

Alle Hebammen, die über eine „Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme“, also eine Hebammenurkunde, verfügen oder diese erwerben, solange das Hebammenberufsgesetz dieses noch zulässt, werden diese Erlaubnis uneingeschränkt behalten – und zwar unabhängig von der Dauer der Berufsausbildung und unabhängig davon, wie das neue Berufsgesetz gestaltet werden wird. Dies gilt auch für Hebammen, die in einem anderen Land eine Ausbildung absolviert haben, die durch eine deutsche Behörde anerkannt wurde. Denn die Berufserlaubnis zur Hebamme berechtigt zur vollen Berufsausübung. Hier wird nicht zwischen Hebammen mit Bachelorabschluss und Hebammen mit berufsschulischem Abschluss unterschieden. Sie können also unbesorgt jetzt noch eine Ausbildung an einer der Hebammenschulen beginnen und mit dem Examen abschließen. Unabhängig davon können sie, um besser auf die kommende Entwicklung vorbereitet zu sein, überlegen, ob ein ausbildungs- oder berufsbegleitender Bachelorstudiengang das Richtige ist. Eine Pflicht hierzu wird es jedoch absehbar nicht geben.

Das Konzept des dualen praxisintegrierenden Studiums

Durch die Form des dualen praxisintegrierenden Studiums können die Vorteile der dualen Ausbildung im Rahmen eines Hochschulstudiums erhalten bleiben. Beim praxisintegrierenden Studium wird stark auf die Einbindung der Praxisorte in das Studium gesetzt. Hierdurch bietet sich die Möglichkeit, die Qualität der praktischen Ausbildung bei den Hebammenstudiengängen sicherzustellen. Die Einbeziehung der praktischen Anteile in den Workload des Studiums und damit in die Vergabe der Credit-Punkte gewährleistet, dass auch während des hohen praktischen Ausbildungsanteils die staatliche Aufsicht über die Berufsausbildung eines reglementierten Berufes sichergestellt ist.

Wie soll die künftige Finanzierung der hochschulischen Ausbildung aussehen?

Die Ausbildung zur Hebamme findet in Deutschland heute in erster Linie an Berufsschulen statt. Für die Schulen im Gesundheitswesen, also auch für die Hebammenschulen, ist festgelegt, dass die Krankenhäuser als Träger der Ausbildungsstätten für die gesamten Kosten der Ausbildung – sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Teil – aufkommen müssen. Damit Kliniken, die eine Ausbildungsstätte betreiben, nicht benachteiligt sind gegenüber Kliniken, die nicht ausbilden, wurde die Errichtung eines Ausbildungsfonds im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) geregelt. § 17a KHG legt fest, dass die Kosten der gesamten Ausbildung, Theorie und Praxis, von den Krankenkassen an die Krankenhäuser erstattet werden müssen. Der Fond wird finanziert über einen Ausbildungszuschlag für jeden voll- oder teilstationärem Fall (DRG), der von allen Krankenhäusern eingezahlt wird.

Auch in Zukunft dürfen Kliniken und auch freiberufliche Hebammen nicht benachteiligt sein, wenn sie praktische Ausbildungsplätze anbieten. Sie würden sich sonst aus der praktischen Ausbildung von Hebammen zurückziehen!

Mit der vollständigen Überführung der Hebammenausbildung an die Hochschulen wird ein Systemwechsel stattfinden: Nicht mehr der Bund bzw. die Krankenkassen, sondern die Länder sind für

die Finanzierung der Hochschulen und damit der Hebammenstudiengänge zuständig. Somit sind die Länder aufgefordert, ihrer Verantwortung zur Qualifizierung einer ausreichenden Zahl von Hebammen für die Versorgung in den Kreißsälen und im außerklinischen Bereich nachzukommen.

Die erforderliche Zahl an Hebammenstudiengängen und Studienplätzen muss also an geeigneten Hochschulen ausreichend finanziell durch die Länder ausgestattet werden. Eine solche Finanzierung der Hochschulen bezieht jedoch nicht die Kosten einer qualitativ hochwertigen praktischen Ausbildung mit ein. Dies zeigen auch die bereits bestehenden primären Hebammenstudiengänge.

Daher sollte nach Auffassung des DHV der § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes dahingehend geändert werden, dass die Kosten der praktischen Ausbildung bei den Hebammen, auch wenn die theoretische Ausbildung an die Hochschule überführt wird, weiterhin durch den Fond finanziert werden. Im Berufsgesetz sollte hierzu ein Ausbildungsfond eingeführt werden, welcher die Kosten der praktischen Ausbildung im außerklinischen Bereich einbezieht.

Warum ist eine Teilakademisierung keine Option?

Der DHV spricht sich klar gegen eine Teilakademisierung und gegen den Erhalt der Hebammenschulen aus. Ein gestuftes Bildungssystem ist für den Berufsstand nicht sinnvoll und kann sich schädlich auswirken. Die allgemeine Berufsausübung der Hebammen lässt keine unterschiedlichen, auf verschiedenen Qualifikationsebenen begründeten Tätigkeitsbereiche zu. Dies ist für eine derart kleine Berufsgruppe zudem ungeeignet. Einzig die vollständige Überführung der Ausbildung an die Hochschulen kann in den kommenden Jahren gewährleisten, dass eine ausreichende Zahl qualifizierter Hebammen in den Beruf eintritt.

Zudem bedarf es bei einem gestuften Bildungssystem auch einer gestuften Berufsausübung, also unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche für Hebammen mit Bachelor-Abschluss oder Berufsfachschulexamen. Dies ist für unseren Beruf nicht umsetzbar, denn: Alle Hebammen sind grundsätzlich zur vollständigen Berufsausübung berechtigt. Unterschiedliche Tätigkeitsbereiche für Hebammen mit akademischem Abschluss und mit berufsfachschulischer Ausbildung lassen die europäischen berufsrechtlichen Regelungen der Hebammen nicht zu. Auch praktisch ließe sich dies nicht umsetzen: Eine Hebamme mit Berufsausbildung müsste eine akademisch qualifizierte Kollegin hinzuziehen, wenn eine Situation komplizierter wird. Dies ist den Gebärenden nicht zuzumuten. Zudem ist die Berufsgruppe mit rund 23.000 Berufsangehörigen viel zu klein für eine Aufteilung der Tätigkeitsfelder.

Wie ist die Position des Deutschen Hebammenverbandes zu den Übergangsregelungen?

Es ist zu erwarten, dass der Prozess der Überführung der Ausbildung an die Hochschulen bis 18. Januar 2020 noch nicht vollständig vollzogen sein wird, so dass ein Übergangszeitraum wahrscheinlich ist. Da in diesem Zeitraum durch das Fortbestehen der Hebammenschulen zwangsläufig die Vorgaben der EU-Richtlinie nicht erfüllt sein werden, sind Hebammen aus Deutschland innerhalb der EU weiterhin benachteiligt, da die automatische Anerkennung der Berufsqualifikation innerhalb Europas bereits jetzt ausgesetzt ist.

Übergangsregelungen müssen gewährleisten, dass möglichst zeitnah die zwei unterschiedlichen Qualifikationsebenen entfallen und eine einheitliche, hochschulische Ausbildung in Deutschland gewährleistet ist. Dies soll auch verhindern, dass sich über lange Zeiträume unterschiedliche Lohnniveaus oder Tätigkeitsbereiche herausbilden.

Die bisherigen Lehrenden an den Hebammenschulen müssen auf besondere Weise in den Übergangsprozess einbezogen werden. Die Länder und die Hochschulen haben die Aufgabe, die Qualifizierung der zahlreichen bereits auf Diplom- oder Masterniveau qualifizierten Lehrerinnen zur Promotion aktiv zu unterstützen. Weitere Stellen müssen für die Sicherung der Qualität in der praktischen Ausbildung geschaffen werden: Die bereits heute Lehrenden sind bestens geeignet, die Funktion der Ausbildungsleitung zu übernehmen. Dies beinhaltet die komplette Koordination der praktischen Ausbildung, der Praxisanleitung, der praktischen Prüfungen sowie der Kooperation mit den Hochschulen.

Der Hebammenverband fordert ebenfalls schlanke Nachqualifizierungsprogramme für alle Hebammen, die den Wunsch haben, einen gleichwertigen Abschluss zu führen wie die kommenden Absolventinnen.

Generell spricht sich der Hebammenverband dafür aus, dass Übergangsregelungen in den Ländern und an den Hochschulen für eine begrenzte Zeit großzügig genutzt werden, damit der Übergang zeitnah und ohne Lücke in der Ausbildung umgesetzt werden kann.